

Leihordnung

Der Musikschule Schwieberdingen e.V.
Gültig ab 01. Oktober 2025



§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Leihordnung gilt für die Verleihung von Musikinstrumenten der Musikschule Schwieberdingen e.V. an den Musikschüler bzw. seinen gesetzlichen Vertreter.

§ 2 Umfang der Leistung

2.1 Die Musikschule verleiht neue und gebrauchte Musikinstrumente an ihre SchülerInnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter gegen Zahlung einer Leihgebühr.
2.2 Folgendes Zubehör ist kein Vertragsgegenstand und muss vom Leihnehmer selbst erneuert oder beschaffen werden:
Streicher: Saiten, Cellobrett, Kolophonium, Geigenstütze
Bläser: Blättchen, Wischer, Stab, Bissgummi, Korkfett, Öl, Bürsten, Putzzeug, Gurt

§ 3 Beginn des Vertrages

3.1 Der Vertrag beginnt immer zum 1. des Monats.

§ 4 Laufzeit des Vertrages I Vertragsende

4.1 Wurde bei Vertragsschluss kein Vertragsende vereinbart, so gilt der Vertrag als unbefristet und jederzeit zum Monatsende formlos kündbar.
4.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Musikschule oder Anschaffung eines eigenen Instruments ist das Leihinstrument unverzüglich zurück zu geben.
4.3 Aus triftigem Grund ist die Musikschule berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 5 Leihgebühr

5.1 Die im Vertrag vereinbarte Leihgebühr wird für die Dauer der Überlassung per Lastschrift halbjährlich (Dez und Mai) vom Konto des Zahlungspflichtigen eingezogen.
5.2. Die Leihgebühren sind je nach Zustand und Wert des Instruments in verschiedene Kategorien unterteilt.
5.3. Ab dem 4. Jahr erhöht sich die Gebühr jedes Jahr um 2€.

KATEGORIE I	Instrumentenwert bis 500€	12,-€ /mtl.
KATEGORIE II	Instrumentenwert bis 1500€	18,-€ / mtl.
KATEGORIE II	Instrumentenwert über 1500€	25,-€ / mtl.

§ 6 Sorgfaltspflicht

6.1 Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgegenstand pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Die dem Leihgegenstand beiliegenden Pflegeanweisungen (online downloadbar) hat er zu beachten.

6.2 Alle Schäden am Leihgegenstand hat der Leihnehmer unverzüglich schriftlich zu melden (Schadensmeldung).

6.3 Die Musikschule ist jederzeit berechtigt den Zustand des Instruments zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

§ 7 Versicherung I Haftung I Schadensfall

7.1 Das Leihinstrument ist über die Musikschule versichert.

7.2 Die Versicherungsgebühr ist in der Nutzungsgebühr enthalten.

7.3. Verspätete Schadensmeldungen können zum Ausfall der Instrumentenversicherung führen.

7.4 Im Schadensfall ist der Leihnehmer verpflichtet das Instrument selbständig zu einem Instrumentenbauer zur Reparatur zu bringen – der Fachlehrer berät bei der Auswahl der Werkstatt.

7.5 Im Schadensfall ist eine Selbstbeteiligung von 50,-€ fällig.

7.6 Rechnungen über 50,-€ sind im Sekretariat einzureichen.

7.7 Der Leihnehmer haftet für:

Verlust; Beschädigungen, die durch Vorsatz oder unsachgemäße Handhabung entstanden sind, wie z.B. tiefe Kratzer und Dellen oder Absplitterungen von Lack, Holz, Kunststoff oder Blech; alle Beschädigungen, die durch falsche Lagerung entstanden sind, z. B. in der Nähe von Wärmequellen, in direkter Sonneneinstrahlung, in zu trockenen oder feuchten Räumen; alle Beschädigungen, die eine Reparatur erfordern, um den Leihgegenstand in Funktion und Aussehen wieder in den Zustand vor der Verleihung zurückzusetzen;

§ 8 Instrumentenrückgabe

8.1 Bei ungenügender Pflege und Sorgfalt kann die Musikschule das Leihinstrument sofort zurückfordern.

8.2 Bei Rückgabe an das Musikschulbüro und die Fachlehrkraft erfolgt eine Sichtprüfung.

8.3 Ist das Instrument nicht in einwandfreiem Zustand kann eine entsprechende Gebühr zur Instandsetzung / Reinigung erhoben werden.